

Seit dem 1. Januar 2021 sind Inverkehrbringer von Brennstoffen gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in der gesetzlichen Verpflichtung, CO₂-Zertifikate in einer Anzahl zu kaufen, die auf Basis der Menge und dem jeweiligen CO₂-Kohlenstoffgehalt ihrer in Verkehr gebrachten Brennstoffe berechnet wird. In den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 regelte das BEHG dies nur für die gasförmigen und flüssigen Brennstoffe wie zum Beispiel Gas, Flüssiggas, Benzin oder Diesel.

Die Stufe II des BEHG hat zum 1. Januar 2023 begonnen

In der zweiten Stufe der Umsetzung des BEHG wurden – wie lange geplant – seit dem 1. Januar 2023 Festbrennstoffe und Spezialöle mit in die Berichts- und Abgabepflicht genommen.

Schon über zwölf Monate vor Beginn der Stufe II des BEHG für den Bereich der gasförmigen und flüssigen Brennstoffe fragten sich die allermeisten Händler der entsprechenden Brennstoffe, ob sie vom BEHG betroffen sind und für ihr jeweiliges Geschäftsmodell einer Berichts- und damit auch einer Abgabepflicht unterliegen. Da eine Verletzung der Verpflichtung bußgeld- und sanktionsbewährt ist, konnten vermeintlich Betroffene das BEHG vom 12.12.2019 und seine letzte Novellierung vom 9.11.2022 sowie Leitfäden und Richtlinien der zuständigen Behörde DEHSt studieren beziehungsweise spezialisierte Anwaltskanzleien gegen gute Bezahlung befragen. Schnell sprach sich in der Branche der Gas- und Mineralölhändler jedoch herum, dass es eine Faustformel gab, die da lautet:

- Wer flüssige und gasförmige Brennstoffe in Verkehr bringt, der ist BEHG-pflichtig, wenn für einen dieser Brennstoffe eine monatliche oder jährliche Energiesteuererklärung beim Hauptzollamt abgegeben wird bzw. auch dann, wenn gewisse Steuerentlastungen von der Energiesteuerpflicht vorliegen.

Damit war klar, dass der Kreis der BEHG-pflichtigen Inverkehrbringer in Stufe I des BEHG mindestens aus den Gasversorgern/Stadtwerken, den Flüssiggashändlern und den Mineralölhändlern zum Beispiel mit eigenem Steuerlager besteht. Ob in einzelnen Fällen neben der Berichtspflicht auch der Kauf und die Abgabe von Zertifikaten teilweise oder ganz entfallen konnte, war dann eine zweitrangige Frage.

Die hauptsächliche Arbeit war und ist bereits die administrative Pflicht, einen Überwachungsplan vorzuhalten und einen Jahresbericht zu erstellen. Hier konnte und kann ein betroffenes Unternehmen mit Abstand die meisten Fehler machen. Die häufigsten Sanktionen und damit verbundene Ordnungswidrigkeiten entstehen dann, wenn ein Unternehmen zu spät von seiner BEHG-Betroffenheit Kenntnis erlangt.

Die Stufe II des BEHG – Welche Unternehmen sind verpflichtend im nEHS?

Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) sieht gemäß BEHG vor, dass Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2023 Festbrennstoffe, Spezialöle und viele weitere Brennstoffe in Verkehr bringen, nunmehr ebenfalls einer Berichts- und Abgabepflicht unterliegen.

Schaut man sich die Brennstoffe der Stufe II gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) vom 21.12.2022 näher an, so stellt man fest, dass bei den Festbrennstoffen vor allem die Codes und Unterodes der kombinierten Nomenklatur 2701, 2702 und 2704 bis 2715 in höherer Anzahl vorhanden sind. Und genau hier entsteht das Problem, das offenbar weite Teile dieser Branche derzeit bewegt. Es ist die Frage:



Das Kern-Team für den Emissionshandel: V.l.n.r.: Nico Fip, Matthias Brendel, Malgorzata Nielepiec, Thomas Frankenfeld, Michael Kroehnert, Philipp Heilmann.

Händler und Verwender von Koks & Kohle – Berichts- und Abgabepflicht im BEHG

Seit dem 1.1.2023 sind Festbrennstoffe wie Koks & Kohle vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erfasst, was bedingt, dass verantwortliche Unternehmen zuvor gekaufte Zertifikate abgeben und über ihre Emissionen berichten müssen. Welche Unternehmen von der Berichts- und Abgabepflicht betroffen sind, dürfte für die Verantwortlichen ungleich schwieriger zu erkennen sein als für die Inverkehrbringer von Gas & Öl, die sich bereits seit 2021 verpflichtend im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) befinden. Bei Festbrennstoffen wird die bisherige Logik, dass die BEHG-Verpflichtung ausnahmslos beim Inverkehrbringer liegt, gebrochen. Erstmals im nationalen Emissionshandel werden nicht nur Inverkehrbringer, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwender des Festbrennstoffs in die Berichts- und Abgabepflicht genommen.

VON MICHAEL KROEHNERT, PHILIPP HEILMANN UND NICO FIP

- Wer in der Koks- und Kohlebranche ist BEHG-pflichtig und wer nicht?

Vorab kann gesagt werden, dass es für die Brennstoffe Koks & Kohle keine einfache Regel gibt, wie dies bei Gas & Öl möglich ist. Zudem führt die Frage nach der Energiesteuerpflicht – und in der Folge zu einer BEHG-Pflicht – nur bedingt zu einem Ergebnis. Das ist für die eventuell betroffenen Unternehmen nicht nur sehr unbefriedigend, sondern auch gefährlich. Im Zweifel wird die BEHG-Pflicht erst 24 Monate nach Eintreten oder später von Amts wegen durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) festgestellt. Dann drohen Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen sowie hohe finanzielle Verluste durch den Nachkauf von inzwischen teureren CO₂-Zertifikaten. Außerdem ist es in dem Fall wahrscheinlich, dass die CO₂-Kosten nicht in die Produktkalkulation einbezogen wurden, was auch finanziell gut ausgestattete Unternehmen in Existenznöte bringen kann.

Was bedeutet die Stufe-II-Pflicht für Unternehmen im BEHG?

Insofern stellt sich die Frage, wie insbesondere die geschätzten 800 bis 1.000 Unternehmen in Deutschland, die Koks & Kohle kaufen, verwenden und/oder verkaufen, feststellen wollen, ob sie gemäß BEHG seit 1.1.2023 berichts- oder sogar abgabepflichtig sind. Wenn das BEHG auf das Geschäftsmodell des entsprechenden Unternehmens Anwendung findet, sollte dieses baldmöglichst zur Vermeidung von finanziellen Verlusten noch bis Dezember 2023 Zertifikate einkaufen und gemäß § 6 BEHG i.V. m. § 3 EBeV 2030 einen Überwachungsplan vorlegen, der von der DEHSt zu genehmigen ist, sowie im Mai/Juni 2024 auf Basis des Überwachungsplans gemäß § 7 BEHG i.V. m. § 4ff. EBeV 2030 einen Emissionsbericht erstellen. Das Ergebnis

des Berichts in Tonnen CO₂ muss dann idealerweise dem Bestand von nationalen Emissionszertifikaten (nEZ) mit der Vorjahreskennung auf dem Registerkonto des Unternehmens zum 31.12. des Vorjahres entsprechen bzw. darf nicht mehr als 10 Prozent davon abweichen. Des Weiteren sollte das Unternehmen so schnell wie möglich die produktindividuellen CO₂-Aufschläge in den Verkaufspreis des Endprodukts einkalkulieren.

Warum gibt es bei Koks & Kohle Ausnahmen von der Energiesteuerpflicht?

Das Energiesteuerrecht bei der Kohle unterscheidet sich seit jeher deutlich von anderen Brennstoffen. Der Grund liegt dar-

das Energiesteuerrecht, auch wenn der deutsche Staat eigentlich schon immer aus der Kohle aussteigen wollte.

Feststellung der BEHG-Pflicht über die gesetzlichen Regelungen

Die 100-prozentige Feststellung einer eventuellen BEHG-Pflicht ist für einen Koks & Kohle-Verwender oder -Händler im Zweifelsfall immer mit einem rechtlichen Beistand mvöglich, der sich schon mal mit den gesetzlichen Regelungen des Energiesteuerrechts und des BEHG beschäftigt hat. Da ein solcher Weg erst einmal einiges an Geld kosten kann und entsprechend spezialisierte Anwälte dünn gesät sind, wird sich der möglicherweise Betroffene (auch als Verwender oder

Handelt es sich dagegen um einen größeren Betrieb, so wird sich der geübte Justiziar des Hauses an den verschiedenen Regelungen und Bezügen des Gesetzes entlanghangeln und nach anfänglichen Schwierigkeiten und der Annahme verschiedener Szenarien unter Umständen zu mehr als einem möglichen Ergebnis kommen, was nun auch nicht richtig befriedigend ist.

Visualisiert man zum Beispiel eines seiner möglichen Ergebnisse, so könnte dies aussehen wie unten abgebildet.

Im hier vorliegenden Fall ist eines von mehreren Szenarien einer Kohlelieferkette durchgespielt worden. Der Fall zeigt im oberen Zweig zunächst einen in Deutschland ansässigen Kohlelieferanten, der Inhaber eines Erlaubnisscheines gemäß § 31 Abs. 4 EnergieStG ist. Der Erlaubnisschein ermöglicht ihm den steuerfreien Bezug von Kohle vom Kohlebetrieb. Der Kohlelieferant liefert die Kohle anschließend weiter an den Endverbraucher. Sofern der Endverbraucher die Kohle versteuert und diese als Heiz-/Kraftstoff in einer Anlage verwendet, die nicht dem EU-Emissionshandel (EU-ETS) unterliegt, ist der Kohlelieferant gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG verpflichtet, die Energiesteuer abzuführen und damit ebenfalls BEHG-pflichtig.

Besitzt der Endverbraucher hingegen wie im unteren Zweig dargestellt eine Erlaubnis, die Kohle gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnergieStG steuerfrei zu verwenden, und tut dies in einer Nicht-EU-ETS-Anlage, so fällt in der gesamten Kohlelieferkette für diesen Kohleanteil keine Energiesteuer an. Obwohl keine Energiesteuer anfällt, ist jedoch der Endverbraucher als Besitzer des Erlaubnisscheines gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BEHG und § 3 Nr. 3b BEHG BEHG-pflichtig.

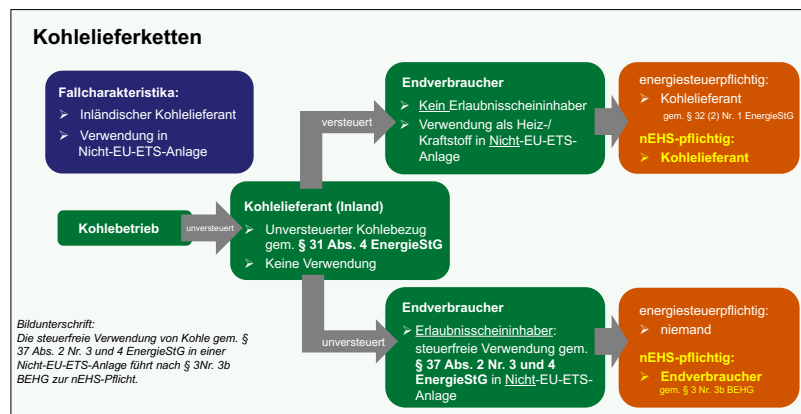
Bei der Betrachtung der Kohlelieferkette und der Annahme der Varianten eines versteuerten oder unversteuerten Verkaufs des Händlers kommen unbefriedigenderweise je nach Kunden zwei unterschiedliche Ergebnisse heraus. Da zusätzlich verschiedene Annahmen über den Inlandsbezug und der Ausschluss einer Verwendung in einer EU-ETS-Anlage zugrunde gelegt werden müssen, steigt die Komplexität der Betrachtung. Dies führt folglich zu einer Unsicherheit über die BEHG-Verpflichtung beim Betrachter.

Das heißt: Versucht man also als Laie eine BEHG-Berichts- und Abgabepflicht anhand einer steuerlichen Betrachtung der Lieferkette und der komplexen Gesetzeslage festzustellen, wird man in vielen Fällen nicht zu einem sicheren Ergebnis kommen. Vor allem werden sich größere Teile der Koks & Kohle-Verwender und -Händler in einer trügerischen Sicherheit wähnen, weil sie irrtümlich zum Ergebnis einer Nicht-BEHG-Pflicht gekommen sind.

Die Energiesteuerpflicht für Koks & Kohle führt kaum zum Ergebnis

Die Käufer, Verkäufer und Verwender von Koks & Kohle, die Inhaber eines Erlaubnisscheines zum unversteuerten Kohlebezug gemäß § 31 Abs.4 sind und Energiesteuer im Inland an ihr Hauptzollamt abführen, dürften in der Minderheit sein. Immerhin gilt für sie wie in Stufe I bei Gas & Öl, dass wer Energiesteuer abführt, berichts- und abgabepflichtig ist. Hauptgrund dürfte hier sein, dass bei einem Bezug von Koks & Kohle aus dem Ausland für das Unternehmen die BEHG-Pflicht eintritt, wie auch im BEHG-Entscheidungsbaum unter Nr. 2 ersichtlich. Es können aber eventuelle stoffliche Nutzungen in seinen Berechnungen zum Abzug berücksichtigt werden, ebenso eventuelle Verkäufe oder Weiterleitungen der Koks & Kohle in das Ausland.

Ansonsten aber wird es für Unternehmen, die Koks & Kohle in Deutschland energiesteuerfrei kaufen, verkaufen und



Die steuerfreie Verwendung von Kohle gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnergieStG in einer Nicht-EU-ETS-Anlage führt nach § 3Nr. 3b BEHG zur BEHG-Pflicht.

in, dass Deutschland Öl & Gas schon immer vorrangig aus dem Ausland bezogen hat, die heimische Kohle jedoch auch aus großen und eigenen Vorkommen bezog. Um die heimische Kohleindustrie zu schützen, wurde die Kohle zusätzlich durch „Steuersubventionen“ gefördert. Das zieht sich bis heute durch

Händler bezeichnet) in der Regel selbst mit der Materie beschäftigen müssen. Nach ersten Erfahrungen von Verantwortlichen ein mühsames Unterfangen, was vor allem in einigen Fällen eben nicht dazu führt, eine 100-prozentige Sicherheit zu erlangen, ob eine BEHG Berichts- und auch Abgabepflicht vorliegt.

verwenden, derzeit komplex werden, eine drohende BEHG-Pflicht in Stufe II des nEHS zu erkennen.

Die Erlaubnisscheine nach § 31 Abs. 4 und § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG

Das Problem der Erkennung der BEHG-Pflicht wird durch die Verwendung der Erlaubnisscheine nach § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG oder § 31 Abs. 4 EnergieStG hervorgerufen.

Wenn in einer Koks- oder Kohlelieferkette keine Energiesteuer anfällt, kann der Zusammenhang zwischen Energiesteuer und BEHG-Verpflichtung, die bei den Brennstoffen der Stufe I des BEHG im Prinzip vorhanden war, entfallen. Bei Kohle, die steuerfrei gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG bezogen und verwendet wird, entsteht beim Verwender die BEHG-Pflicht. Damit gilt, dass

- bei einer Verwendung von Koks & Kohle gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG der Verwender gemäß § 3 Nr. 3b BEHG in der Pflicht ist, gemäß BEHG zu berichten und Zertifikate abzugeben.

Einzige Ausnahme bei der vorgenannten Regel ist die Verwendung von Koks & Kohle in einer TEHG-Anlage, das heißt einer Anlage im EU-Emissionshandel. Für diese besteht für die entsprechende Menge eine Abzugsberechtigung, die für die detailliert nachzuweisende Menge Brennstoff zu keiner Abgabepflicht führt.

Wird exakt 100 Prozent der Kohle einer Verwendung in dieser TEHG-Anlage zugeführt, entfällt für den Inhaber des Erlaubnisscheins gemäß § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG die BEHG-Pflicht vollständig. Dies ist eine Ausnahmeregelung im Bereich der Kohlen, die für andere Brennstoffe wie Öl & Gas so nicht gilt.

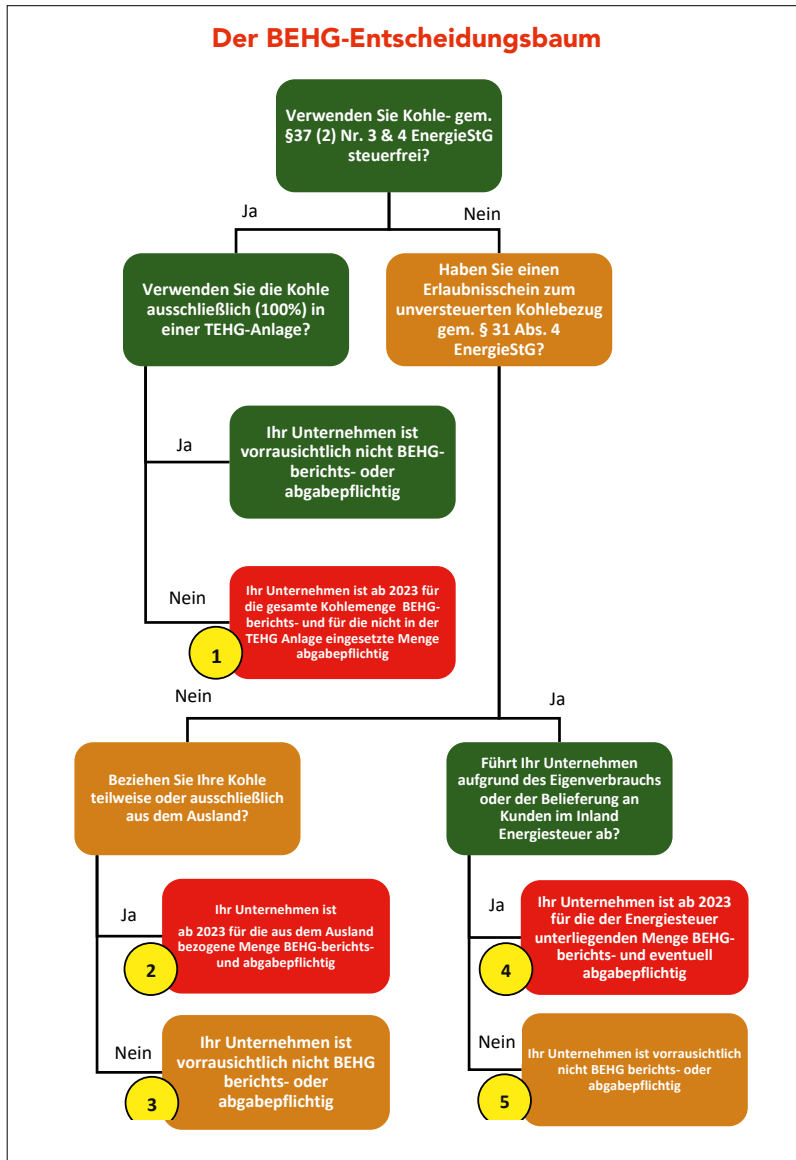
Ebenso gilt:

- Wird bei Vorliegen eines Erlaubnisscheins gemäß § 31 Abs. 4 EnergieStG Koks oder Kohle als Heiz- oder Kraftstoff verwendet, fällt die Energiesteuer und folglich die BEHG-Pflicht beim Erlaubnisscheininhaber an.

Grundregeln und Faustformeln der BEHG-Pflicht

Um Unternehmen, die Käufer, Verkäufer und Verwender von Kohle & Koks in Deutschland sind, Grundsätze einer möglichen BEHG-Pflicht an die Hand zu geben, können folgende Szenarien dargestellt werden:

- 1) Steuerfreie Verwendung in Verbindung mit einem Erlaubnisschein nach § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG führt in den meisten Fällen zu einer BEHG-Pflicht.
- 2) Ein 100-prozentiger Einsatz von Koks & Kohle in einer TEHG-Anlage nach einem vorherigen steuerfreien Bezug gemäß § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG führt nicht zu einer 100-prozentigen Abzugsberechtigung und damit nicht – wie man denken könnte – zu einer BEHG-Pflicht ohne Abgabe von Zertifikaten, sondern zu einem kompletten Entfall der BEHG-Verpflichtung. Kurz gesagt: Sofern Koks & Kohle zu 100 Prozent von einem Erlaubnisscheininhaber gemäß § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG in einer TEHG-Anlage eingesetzt werden, ist dieser weder berichts- noch abgabepflichtig.
- 3) Ein steuerfreier Bezug von Koks & Kohle in einer TEHG-Anlage führt allerdings zu einer BEHG-Pflicht, sobald nur 1 Tonne CO2 in Nebenanlagen der TEHG-Anlage emittiert bzw. der Brennstoff an Dritte energiesteuerpflichtig abgegeben wird. Dann ist eine entsprechende Berichterstattung erforderlich, die auch zu einer Abgabepflicht führt. Aus diesem Grunde ist eine interne saubere Mengenbilanz der Stoffströme (in/out) zu empfehlen, da ansonsten die Differenzen zu einer BEHG-Pflicht führen, die erst Jahre später entdeckt wird.



Der BEHG Entscheidungsbaum deckt nach Meinung von Emissionshändler.com die allermeisten Fallsituationen von Inverkehrbringern und Verwendern ab. Der Entscheidungsbaum zeigt nicht die eventuelle BEHG-Pflicht von Produzenten und bestimmten Händlern. Alle Angaben ohne Gewähr.

- 4) Ein Inhaber des Erlaubnisscheins gemäß § 31 (4), der ausschließlich Kohlehandler beliefert, die ebenfalls Erlaubnisscheininhaber gemäß § 31 (4) sind, und keinen Eigenverbrauch hat, ist nicht BEHG-pflichtig. In unserem BEHG-Entscheidungsbaum mit Nr. 5 bezeichnet. Sofern Ersterer einen Teil der Kohle als Heiz- und/oder Kraftstoff jedoch selbst verwendet, unterliegt er sofort dem BEHG. In unserem BEHG-Entscheidungsbaum mit Nr. 4 bezeichnet. Der Inhaber eines Erlaubnisscheins gemäß § 31 (4) ist demnach zum Beispiel einem Steuerlagerinhaber beim Öl in Bezug auf die BEHG-Pflicht gleichgestellt
- 5) Es gibt im BEHG eine Berichtspflicht ohne Abgabepflicht, das heißt einen CO2-Bericht mit dem Ergebnis von null Tonnen CO2 („Nullbericht“). Ein solcher Nullbericht kann zum Beispiel entstehen, wenn der Verwender von Koks & Kohle Inhaber eines Erlaubnisscheins gemäß § 31 Abs. 4 ist und den gesamten Brennstoff zu 100 Prozent in seiner TEHG-Anlage einsetzt. Siehe auch Nr. 4 im BEHG- Entscheidungsbaum.
- 6) Wenn ein Kunde eines Kohlehandlers einen Erlaubnisschein gemäß § 7 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG oder § 31 Abs. 4 EnergieStG vorweisen kann, ist der Koks- und Kohlehandler als Lieferant für diese Menge nicht BEHG-pflichtig. In der Konsequenz bedeutet dies, wenn der Koks- und Kohlehandler das „Glück“ hat, dass alle seine Kunden einen Erlaubnisschein besitzen, dann ist er nicht BEHG-pflichtig. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass wenn nur ein einziger Kunde keinen Erlaubnisschein vorweisen kann, der Lieferant in der vollen BEHG-Verpflichtung für die entsprechende Menge ist.

Übrigens konnte der vorgenannte Punkt in der Praxis bedeuten, dass wenn der

Händler sein „Problem“ in seiner Kundenstruktur bereits in 2022 noch vor Beginn der BEHG-Pflicht 2023 erkannt hat, er die entsprechende Kundenbeziehung noch schnell beendet hat. Hat er dies nicht getan, so muss er sich in 2023 zunächst einmal mit dem im BEHG geregelten Berichts- und Abgabepflichten abfinden und diesen Schritt im laufenden Jahr angehen, um das BEHG verlassen zu können. Selbstverständlich wird er sich aber auch noch 2024 mit dem BEHG beschäftigen müssen, da das Berichtswesen und die Zertifikateabgabe für das Jahr 2023 noch erledigt werden müssen.

Was bedeutet die BEHG-Verpflichtung für betroffene Unternehmen?

Sofern Ihr Unternehmen nun feststellen konnte, dass es vom BEHG betroffen ist,

werden zur Erfüllung der Pflicht vorrangig drei Ressourcen benötigt: ausreichende Personalkapazitäten mit dem notwendigen Know-how, liquide Mittel für den Kauf der Zertifikate und schlussendlich gut dokumentierte, reversionssichere Geschäftsprozesse im Hinblick auf die Emissionsberichterstattung. Die liquiden Mittel sind bei Entscheidern gefühlt oft das dringendste Problem, tatsächlich aber das am einfachsten zu lösende. Die Geldmittel können generiert werden, indem mit jedem Verkauf die kalkulatorischen CO2-Aufschläge auf das Produkt und damit auf die Kunden umgelegt werden. Das sollte im

Wettbewerbsvergleich auch keinen Nachteil bieten, da zumindest im Inland alle Wettbewerber in der Koks & Kohle-Branche mittel- oder unmittelbar seit dem 1. Januar 2023 von CO2-Kosten belastet sind. Sollte es im internationalen Vergleich zu Wettbewerbsnachteilen kommen, hat das vom BEHG betroffene Unternehmen gegebenenfalls Anspruch auf eine (teilweise) Kompensation durch die DEHSt.

Etwas komplexer ist die Schaffung reversionssicherer Prozesse im Hinblick auf die Emissionsberichterstattung. Als Grundlage dienen hier häufig vorhandene Prozesse aus der Buchhaltung, dem Vertrieb und dem Einkauf. Für die Weiterentwicklung dieser Prozesse benötigen betroffene Unternehmen dann die dritte und am schwierigsten zu beschaffende Ressource: die mit dem notwendigen Know-how ausgestatteten Personalkapazitäten. Bei größeren Unternehmen, die bereits vom EU-ETS betroffen sind, sind die Know-how-Träger bereits ausgelastet. Bei vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen sind diese noch nicht vorhanden und oft ist es auch nicht wirtschaftlich, sie vorzuhalten. Denn leider ist es mit einer Neueinstellung nicht getan. Da auch im nationalen Emissionshandel jährlich harte Erfüllungsfristen gelten, deren Nichteinhaltung mit empfindlichen Sanktionen bestraft werden können, wird auch mindestens eine mit dem gleichen Know-how ausgestattete Vertretung benötigt. Um die Registerkonten dann auch im Vertretungsfall im sicheren Vier-Augen-Prinzip führen zu können, müssten die beiden Know-how-Träger wiederum um ein bis zwei Personen ergänzt werden. Folglich ist ein Outsourcing der CO2-Berichterstattung sowie auch der Registerkontoführung an einen spezialisierten Dienstleister für die große Mehrzahl der Unternehmen die wirtschaftlichste und aus Risikogesichtspunkten auch die sicherste Lösung.

Was ist das Fazit für Händler und Verwender von Koks & Kohle in Sachen BEHG-Pflicht?

Händler und Verwender von Koks & Kohle sollten ihr Geschäftsmodell, ihre Lieferanten und besonders ihren Kundstamm schnellstens analysieren, um festzustellen, ob sie seit dem 1. Januar

BEHG-Entscheidungsbaum durch Fall Nr. 5.

Nicht BEHG-pflichtig sind auch Händler, die zu einem keine Kohle aus dem Ausland beziehen und gleichzeitig keinen Erlaubnisschein gemäß § 31 Abs. 4 besitzen und zum anderen Händler, die Koks & Kohle ausschließlich energiesteuerpflichtig beziehen. Grafisch dargestellt im BEHG- Entscheidungsbaum durch den Weg bis zum Fall Nr. 3.

„Unternehmen in der Koks- & Kohlebranche sollten schnell ihre Fallsituation in der Lieferkette analysieren, um eine eventuelle BEHG-Pflicht festzustellen,“

Michael Kroehnert, Emissionshändler.com

Hingegen kann man sagen, dass die Verwender von Koks & Kohle, die über eine Erlaubnis gemäß § 37 (2) Nr. 3 und 4 EnergieStG verfügen und ihren Brennstoff nicht in einer TEHG-Anlage des EU-ETS verbrennen (Fall Nr. 1), die allermeiste administrative Arbeit haben, weil es eben keine Energiesteueranmeldungen gibt, auf die man bezüglich der Mengenermittlung zurückgreifen kann. Dieser Anwendungsfall des BEHG dürfte die große Mehrheit der Koks & Kohle-Verwender in Deutschland betreffen.

Bei dieser großen Mehrheit der Verwender müssen dann die diversen Erlaubnisscheine und Rechnungen aus der Buchhaltung zusammengesucht werden, um eine gesicherte, nachweisbare Mengenbilanz zu erstellen, die im günstigsten Fall mit standardisierten Emissionsfaktoren eine finale und verifizierbare CO2-Menge ergeben soll.

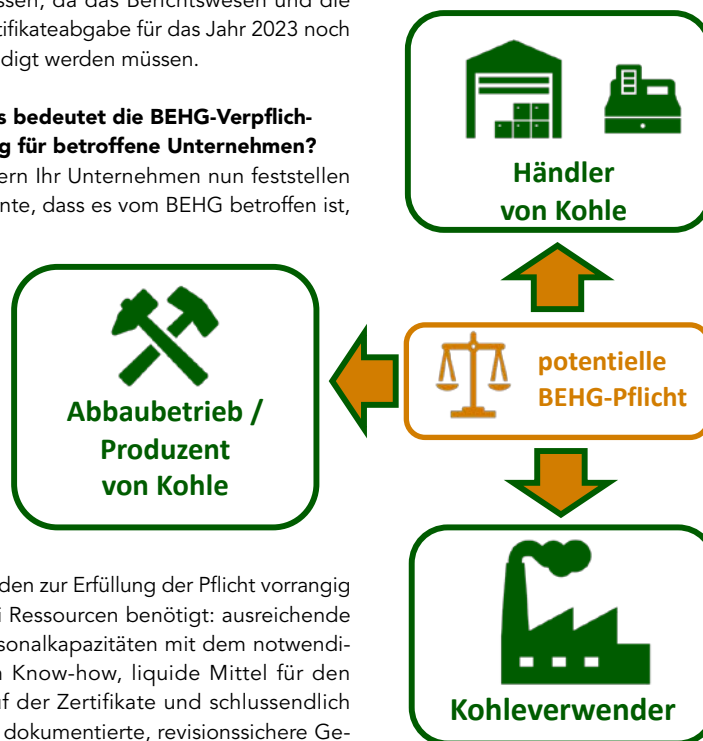
Daraus ergibt sich übrigens auch, dass diese große Gruppe der BEHG-Pflichtigen ganz besonders auf die gesetzlich geforderte konsistente, transparente, richtige und natürlich rechtzeitige Emissionsberichterstattung Wert legen sollte, deren Grundstein ein noch in 2023 von der DEHSt genehmigter Überwachungsplan sein muss.

Wer sich dies nicht vollumfänglich fachlich zutraut, beziehungsweise das Personal dafür nicht bereitstellen kann oder will, sollte sich schnellstens externes Fachwissen in das Unternehmen holen. Ansonsten drohen betroffenen Unternehmen Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen. Zusätzlich führt dies zu Verlusten aus nicht weitergegebenen oder nicht einkalkulierten CO2-Aufschlägen und fehlenden Zertifikaten, was sich schnell für das betroffene Unternehmen zu einem existenzbedrohenden Ausmaß aufsummieren kann.

Emissionshändler.com

Emissionshändler.com berät seit 2006 Stadtwerke, Industrie- und Mineralölunternehmen in Deutschland, handelt Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im europäischen EU-ETS und dem deutschen nEHS gemäß dem BEHG an.

Web: www.emissionshaendler.com
Mail: info@emissionshaendler.com
Telefon: 030-398872110



2023 dem BEHG unterliegen oder auch nicht. Insbesondere können Händler der Berichts- und Abgabepflicht des BEHG entfliehen, wenn sie dafür sorgen, dass alle ihre Kunden einen Erlaubnisschein gemäß § 31 Abs. 4 oder gemäß § 37 (2) 3 und 4 besitzen. Nachvollziehen im



Produkte und Services von Emissionshändler.com